

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden

I. Allgemeines:

Das Erprobungsgesetz war seinerzeit in seiner Geltungsdauer bis zum 31.12.2004 befristet worden. Durch Änderungsgesetz vom 27. März 2004 wurde der Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2008 verlängert und zugleich bestimmt, dass in der Frühjahrs- oder Herbsttagung 2007 der Landessynode ein Erfahrungsbericht über dieses Kirchengesetz vorzulegen ist, der Empfehlungen über die Verlängerung oder Abänderung dieses Kirchengesetzes enthalten soll.

Offensichtlich ist die Vorlage eines Erfahrungsberichtes zum vorgesehenen Zeitpunkt aus dem Blick geraten und daher eine Entscheidung über die Verlängerung oder Abänderung dieses Kirchengesetzes nicht getroffen worden.

Wegen Artikel 32 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in dem ausdrücklich die regionale Zusammenarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinden vorgesehen ist, erscheint es angemessen, das Erprobungsgesetz in Geltung zu lassen, bis eine Evaluation der regionalen Zusammenarbeit in der EKM erfolgt ist und für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ggf. ein gemeinsames Kirchengesetz über die Regionalarbeit erlassen wird.

Im Übrigen würde den aufgrund dieses Gesetzes entstandenen Formen regionaler Zusammenarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die gesetzliche Grundlage entzogen, wenn das Erprobungsgesetz jetzt ohne Nachfolgeregelung außer Kraft treten würde.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Nr. 1:

Aufgehoben wird mit dieser Änderung die Vorschrift, dass das Erprobungsgesetz zum 31. Dezember 2008 ausläuft. Gemäß Artikel 89 Abs. 1 VerfEKM gilt das Erprobungsgesetz damit über den Zeitraum des 31. Dezember 2008 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen fort.

Zu § 1 Nr. 2:

§ 11 Abs. 2 enthält die Regelung, dass 2007 der Landessynode ein Erfahrungsbericht über das Erprobungsgesetz vorzulegen ist. Diese Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann entfallen. Statt dessen wird ausdrücklich die Weitergeltung bis zum Erlass einer Neuregelung bestimmt.